

**George-Marshall-Gesellschaft (e.V.)**  
Verein zur Förderung  
der deutsch-amerikanischen Beziehungen  
und der Kreispartnerschaft MTK-Loudoun

Anschrift:

Main-Taunus-Kreis – Büro der Kreisorgane  
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim

**Präambel**

Um die deutsch-amerikanischen Beziehungen im Main-Taunus-Kreis und in der Region Frankfurt/Rhein-Main zu fördern,

um an die historische Leistung George C. Marshalls beim Wiederaufbau Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg („Marshall-Plan“) zu erinnern

und um die Partnerschaft des Main-Taunus-Kreises mit Loudoun County (Virginia, USA) zu festigen

hat die George-Marshall-Gesellschaft (e. V.) Verein zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen und der Kreispartnerschaft MTK-Loudoun die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „George-Marshall-Gesellschaft (e.V.) Verein zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen und der Kreispartnerschaft MTK-Loudoun“. Er ist eingetragen im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zwecke**

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung
- (2) die Förderung der Bildung und Erziehung
- (3) die Förderung der Wissenschaft und Forschung
- (4) die Förderung der Kunst und Kultur

Diese Zwecke werden insbesondere verfolgt durch:

- a) Förderung des Kontakts und Erfahrungsaustauschs zwischen deutschen und amerikanischen Bürgern und Personengruppen, insbesondere in den Regionen Frankfurt/Rhein-Main und Greater Washington. Dazu werden Vorträge, Seminare, Tagungen, Foren, Gespräche und Publikationen vorbereitet und durchgeführt. In ihnen werden Fragen der transatlantischen Zusammenarbeit erörtert sowie die politische, kulturelle, wirtschaftspolitische und soziale Lage beider Völker dargestellt sowie Kenntnisse über deren Wirtschaftsordnung vermittelt. Dabei wird für das Verständnis beider Völker untereinander sowie die Respektierung der bestehenden Unterschiede geworben
- b) Unterstützung und Förderung von kulturellen Projekten, beispielsweise des künstlerischen Austauschs, sowie deren Weiterentwicklung
- c) Vergabe von Stipendien oder anderen Unterstützungsleistungen zur Förderung von Bildungs-, Studien- und Forschungsvorhaben sowie weiteren Projekten im Geiste George C. Marshalls, die dem Vereinszweck dienen
- d) Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere zwischen Schülern, Schülerinnen und anderen Personengruppen im Rahmen der Kreispartnerschaft Main-Taunus-Kreis/Loudoun County

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt Jahres- und Kassenberichte entgegen, entlastet den Vorstand, hält Wahlen ab, beschließt über Satzungsänderungen oder die Auf-

lösung des Vereins und wählt die Kassenprüfer. Von Mitgliedern können weitere Anträge gestellt werden.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds bekannt ist, oder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Übrigen endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds durch Verzicht oder durch Ausscheiden als Vereinsmitglied. In diesem Fall übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführende Vorsitzende/r, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten (Alleinvertretung).

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.

## **§ 7 Kuratorium**

Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden und einberufen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die Zielen der George-Marshall-Gesellschaft MTK-Loudoun in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer auf jeweils drei Jahre. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Dreimonatsfrist zum Jahresende erklärt werden.
- 4) Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins grob-fahrlässig oder absichtlich zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Darüber befindet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Weitere regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.
- (2) Um seine Zwecke zu erfüllen, erschließt der Verein Spenden und Sponsorengelder.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Main-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 7. Juli 2009 auf dem Wiesbaden Army Airfield. Änderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 31. August 2010 im DaVinci-Haus, Flughafen Frankfurt, vom 14. März 2011 in der Oldtimer-Werkstatt der Adam Opel AG, Rüsselsheim, und vom 19. Juni 2012 im George-Marshall-Haus an der Konrad-Adenauer-Schule, Krieffel)